



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Rat	Kenntnisnahme Ö	04.11.2020

Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters und der übrigen Stadtverordneten durch den Bürgermeister

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Stadtverordneten werden gemäß § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.